

111.

Budgetansätze ein Spezialbudget für die Verteilung und Verwendung jener Ansätze auf die einzelnen Sammlungen und Kassen festzusetzen;

- l) die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, so weit nöthig, die auf deren Benützung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;
- m) die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekskommission zu treffen;
- n) über die Erfüllung der Leistungen des Eigens der Schule zu wachen;
- o) dem Bundesrathe jährlich einen Bericht über den Gang der Schule abzuschicken.

2) Der Schulrath hat auf den Antrag der Gesamtkonferenz:

- a) die Unterrichtsprogramme und zwar Jahres- und Semesterprogramme der Schule zu prüfen und zu genehmigen;
- b) die Stundenpläne festzusetzen und die Zeit des Anfangs der Kurse und der Ferien zu bestimmen;
- c) die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.

3) Der Schulrath hat auf den Antrag der Spezialkonferenzen:

- a) die Materialprogramme der einzelnen obligatorischen Kurse zu prüfen und zu genehmigen;
- b) über die den Schülern auszustellenden Diplome und Zeugnisse zu entscheiden;
- c) die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen;

Der Schulrath entscheidet endlich über die Aufnahme der Schüler und Zuhörer und kann diese Befugniß auch an einzelne seiner Mitglieder delegiren, wobei nach Angabe des in Art. 16 des Reglements angeführten Regulativs zu verfahren ist. Der Schulrath erledigt überhaupt alle der Schule beschlagenden Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz und das Reglement andern Behörden oder Beamten vorkommen sind.

Art. 112. Der Schulrath wird, bevor er wichtige bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichts und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz, beziehungsweise der Spezialkonferenzen, einholen.

Art. 113. Der Schulrath, beziehungsweise dessen Präsident, tritt, je nachdem er es angemessen findet, mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen, oder den einzelnen Lehrern in direkte Verbindung.

Art. 114. Der Schulrath bestimmt die Zahl und den Zeitpunkt seiner ordentlichen Sitzungen, und versammelt sich außerordentlich Weise, so oft der Präsident es nöthig findet, oder zwei Mitglieder das Vergehren stellen.

Art. 115. Die Mitglieder des Schulrathes werden in gleicher Weise entschädigt wie die Kommissionen der eidgen. Räte.

Art. 116. Der Präsident des Schulrathes hat sein bleibendes Domizil am Orte der Anstalt, in Zürich, zu nehmen. (§ 24 des Gründungsgesetzes vom 7. Hornung 1854.)

Art. 117. Die Bestimmungen über den Anstand der Mitglieder des Bundesrathes finden auch auf die Mitglieder des Schulrathes Anwendung (Art. 18 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849).

Art. 118. Der Präsident des Schulrathes legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über welche eine förmliche Schlußnahme gefaßt wird, schriftliche Anträge vor. Jedes Mitglied des Schulrathes besißt indessen das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 119. Der Präsident des Schulrathes überwacht fortwährend den Gang der Anstalt und leitet alle nöthigen Verbesserungen ein.

Art. 120. Der Präsident des Schulrathes hat für die Vollziehung der die Schule beschlagenden Beschlüsse des Bundesrathes und des Schulrathes zu sorgen.

Art. 121. Während der Schulrath nicht versammelt ist, befragt der Präsident des Schulrathes die laufenden Geschäfte und trifft überhaupt alle dringenden, zur Erhaltung des ungehinderten Ganges der Anstalt nöthigen Verfügungen. Insbesondere steht es ihm zu, während der Schulrath nicht versammelt ist:

- a) Aufnahmegesuche von Schülern nach bereits begonnenem Kurse zu erledigen;
- b) über Gesuche von Schülern um Austausch obligatorischer Fächer oder Dispensation von solchen zu entscheiden.
- c) Disziplinarfälle zu erledigen, welche dem Schulrath überwiesen werden und deren rasche Erledigung wünschbar ist;
- d) über Urlaubsgesuche von Lehrern in dringlichen Fällen zu entscheiden;
- e) Stellvertreter für Lehrer in dringlichen Fällen zu ernennen;
- f) Gesuche um Erlass der Schulgelber und Honorare zu erledigen.

Art. 122. Ueber die Berichtigungen des Präsidenten wird ein Protokoll geführt.

Dasselbe ist dem Schulrath bei seinem Zusammentritt jeweilen vorzulegen.

Der Präsident berichtet überdies mündlich über die von ihm getroffenen wichtigsten Zwischenverfügungen.

Art. 123. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Bundesrathe oder, wenn dieses nicht geschehen kann, beim Bundesrathe einzuholen.

Zürich, August 1865.

Im Namen des Schweiz. Schulrathes:

Der Präsident,
Kappeler.
Der Sekretär,
Prof. Stöcker.